

- 1. Änderung -

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhofsgelände"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 29.01.1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhofsgelände" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 29.05.1989.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 08.01.1990.

§ 2

Inhalt der Änderung

- (1) Das Baufeld 3 wird in Richtung Süden zu Lasten der angrenzenden Grünfläche um 8 m vergrößert.
- (2) Das Baufenster im Baufeld 3 wird um 10 m Richtung Süden und 2,50 m Richtung Osten vergrößert.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

- (1) Lageplan vom 08.01.1990.
- (2) Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuried, den 29. Januar 1990

Mild
Bürgermeister